

NOTFALLPLAN

des Gymnasiums „Am Breiten Teich“ Borna für AMOK UND BEDROHUNG DURCH WAFFENGEWALT

1. Krisenteam der Schule:

Schulleiter	Jens Staacke	04552 Borna, An der Halde 42	03433 8697794
Sicherheitsbeauftragter	Horst Stinka	04571 Rötha, Böhlener Str. 24	034206 75861
Beratungslehrerin	Simone Müller	04552 Wyhra, An der Kirche 4	03433 200206
Schulsozialarbeiterin	Ines Ulrich		0176 52104514
Sekretärin	Ilka Ender	04567 Trages Neue Mölbiser Str. 3	034347 50662
Sekretärin	Jacqueline Helm	04552 Borna, Thomas-Müntzer-Str. 23	03433 8556731
Hausmeister	Christian Rose	04575 Neukieritzsch, Arno-Bahndorf-Str. 8	0173 6996707

2. zu befolgende Regelungen im Notfall:

- 2.1. Die Person, die eine Bedrohung durch Waffengewalt feststellt, wählt den Notruf 110 über eigenes Handy oder das eines Schülers.
- 2.2. Meldung erfolgt danach an das Sekretariat 03433 208290.
- 2.3. Alarmierung aller Lehrer über Funk, abhängig von der Situation entweder
 - per Durchsage des Geheimcodes „.....“ oder
 - „Notfall – Türen und Fenster schließen. Alle bleiben in den Zimmern“.
- 2.4. Anweisungen der Lehrer an Schüler:
 - Türen verschließen und Errichtung von Barrieren
 - keiner hält sich in unmittelbarer Nähe von Türen und Fenstern auf
 - Ruhe bewahren und leise sein
- 2.5. Abwarten auf weitere Anweisungen der Einsatzkräfte
- 2.6. Evtl. Benachrichtigung von Eltern durch das Krisenteam

Die Leitstelle der Polizei koordiniert die technischen und medizinischen Einsatzkräfte.

3. Abstimmung erfolgte mit folgenden Behörden:

- Oberbürgermeisterin Simone Luedtke 03433 873 180
- Kulturamtsleiterin Heidi Napierski 03433 873 260
- Leiterin des Ordnungsamtes Silke Heisig 03433 873 210
- Polizeirevier Borna Herr Kaputtke 03433 2440

Borna, 20.08.2018


Jens Staacke
Schulleiter



Brandschutzordnung

Teil B

(für Personen ohne besondere
Brandschutzaufgaben)

Stadtverwaltung Borna

Außenstelle

An der Wyhra 1

04552 Borna

Brandschutzordnung Teil B

Inhaltsverzeichnis

1	Piktogrammübersicht	3
2	Brandverhütung	4
3	Brand- und Rauchausbreitung	4
4	Flucht- und Rettungswege	4
5	Melde- und Löscheinrichtungen	5
6	Verhalten im Brandfall	5
7	Brand melden	5
8	Alarmsignale und Anweisungen beachten	5
9	In Sicherheit bringen	6
10	Löschversuche unternehmen	6
11	Besondere Verhaltensregeln	6
12	Signaturen	8

Herausgeber: Stadtverwaltung Borna

Markt 1

04552 Borna

Stand: Februar 2014

Brandschutzordnung Teil B

1 Piktogrammübersicht



Feuerlöscher



Wandhydrant



Druckknopfmelder



Flucht- und Rettungsweg/Notausgang



Sammelstelle



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten



Rauchen verboten



Brandschutztüren nicht verkeilen



Aufzug im Brandfall nicht verwenden

Brandschutzordnung Teil B

2 Brandverhütung



Im gesamten Gebäude sind Feuer, Rauchen und offenes Licht verboten. Rauchen ist nur im Raucherraum (Erdgeschoss) und im gekennzeichneten Bereich des Innenhofes gestattet.



Müssen feuergefährliche Arbeiten ausgeführt werden, ist der Brandschutzbeauftragte mindestens 24 Stunden vor Beginn der geplanten Maßnahmen zu informieren.

Brennbare Abfälle sind umgehend, spätestens zum Ende der täglichen Arbeitszeit, zu entsorgen.

Elektrische Geräte dürfen nur betrieben werden, wenn sie über eine gültige Prüfung gemäß BGV verfügen. Liegt diese Prüfung nicht vor oder ist sie abgelaufen, dürfen die Geräte nicht mehr benutzt werden. Private elektrische Geräte dürfen nur mit Zustimmung des Vorgesetzten verwendet werden. Auch sie müssen nach BGV geprüft sein.

Gasbetriebene Geräte dürfen nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Geräte für Wartung und Instandhaltung.

Die Verwendung von Kerzen, z.B. zur Vorweihnachtszeit oder an Geburtstagen, ist untersagt.

3 Brand- und Rauchausbreitung

Im Brandfall ist die Ausbreitung von Feuer und Rauch zu verhindern.



Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht festgebunden, verkeilt oder auf andere Art offen gehalten werden. Müssen Brand- oder Rauchschutztüren während der Betriebszeit ständig offen gehalten werden, sind sie mit einer zugelassenen Einrichtung zu versehen. Zu Betriebsschluss sind Brand- und Rauchschutztüren in jedem Fall zu schließen.

4 Flucht- und Rettungswege

Nutzen Sie im Brandfall die ausgeschilderten Flucht- und Rettungswege. Gehen sie anschließend zum Sammelplatz auf den Parkplatz.



Machen Sie sich regelmäßig mit den Flucht- und Rettungswegen vertraut. Nutzen Sie auch andere Wege als die vertrauten.



Flucht- und Rettungswege sind ständig frei zu halten.

Hinweisschilder und die ausgehängten Flucht- und Rettungspläne dürfen nicht verstellt werden. Mängel melden Sie bitte dem Brandschutzbeauftragten.

Brandschutzordnung Teil B

5 Melde- und Löscheinrichtungen

Im Notfall erreichen Sie die Feuerwehr über Telefon **0-112**.
Vom Mobiltelefon wählen sie bitte **112**.



Im Gebäude befindet sich keine Alarmierungseinrichtung. Warnen Sie andere Mitarbeiter und ortsfremde Bürger durch lautes Rufen und machen Sie sie auf die eingetretene Lage aufmerksam.



Für die Bekämpfung von Entstehungsbränden können Sie die vorhandenen Feuerlöscher auf den Fluren nutzen. Bringen Sie sich dabei aber nicht unnötig in Gefahr.



Die Standorte der Feuerlöscher sind durch Hinweisschilder gekennzeichnet. Außerdem finden Sie diese auch auf den ausgehängten Flucht- und Rettungsplänen. Machen Sie sich regelmäßig mit der Bedienung der Feuerlöscher vertraut.

6 Verhalten im Brandfall

Versuchen Sie, ruhig zu bleiben. Vermeiden Sie Panik.

Verlassen Sie den Gefahrenbereich und schließen Sie die Türen hinter sich.

7 Brand melden

Melden Sie den Notfall an die ständig besetzte Notrufzentrale der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle (Telefon **0-112**).

Beantworten Sie folgende Fragen:

- Wo brennt es?
- Was brennt?
- Wie viel brennt?
- Welche Gefahren?
- Warten auf Rückfragen

Die Notrufzentrale beendet das Gespräch, wenn alle Fragen beantwortet wurden.

8 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Die Aufforderung, das Gebäude zu verlassen, erfolgt nicht durch ein akustisches Signal.

Verlassen Sie bei Feueralarm umgehend das Gebäude über die ausgewiesenen Fluchtwege. Suchen Sie den Sammelplatz (Parkplatz) auf.

Die Evakuierungsbeauftragten sind im Notfall weisungsbefugt.

Brandschutzordnung Teil B

Nach Eintreffen der Feuerwehr ist ausschließlich der Einsatzleiter der Feuerwehr weisungsbefugt.

Die Evakuierung wird durch den Leiter des Notfallstabes wieder aufgehoben.

9 In Sicherheit bringen

Verlassen Sie das Gebäude ruhig und geordnet.

Helfen Sie ortsfremden, verletzten oder behinderten Personen.



Folgen Sie den ausgeschilderten Fluchtwegen.

Melden Sie sich auf dem Sammelplatz bei Ihrem zuständigen Evakuierungsbeauftragten (Vorgesetzten).

10 Löschversuche unternehmen

Bekämpfen Sie Entstehungsbrände nur, wenn Sie sich selbst nicht unnötig dabei gefährden.

Überlassen Sie die Brandbekämpfung ausgedehnter Brände der Feuerwehr.

Im Ernstfall: Hindern Sie brennende Personen am Weiterlaufen. Bringen Sie diese zu Fall und löschen Sie die Flammen mit einer Löschdecke, Jacke, Mantel oder einem Feuerlöscher. Richten Sie den Löschstrahl nicht in das Gesicht der Person. Alarmieren Sie umgehend den Rettungsdienst.

11 Besondere Verhaltensregeln



Aufzüge dürfen im Brandfall nicht genutzt werden. Sie können zur tödlichen Falle werden.

Computer, Drucker, Kopierer etc. müssen nicht ausgeschaltet werden.

Die Brandschutzordnung Teil B tritt mit Ihrer Bekanntgabe in Kraft:

Falsch

Richtig



Feuer in Windrichtung angreifen



Flächenbrände vorn beginnend ablöschen



Aber: Tropf und Fließbrände von oben nach unten löschen



Genügend Löscher auf einmal einsetzen - nicht nacheinander



Vorsicht vor Wiederentzündung



Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen
Feuerlöscher neu füllen lassen!

